

Satzungstext

1 § 1 Name und Sitz

2 (1) Der Kreisverband Kiel der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des
3 Landesverbandes Schleswig-Holstein von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen
4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Kiel.

5 (2) Der Kreisverband ist zugleich Ortsverband der Landeshauptstadt Kiel und hat
6 seinen Sitz in Kiel.

7 § 2 Aufgaben

8 Der Kreisverband hat die Aufgabe

9 (1) Grundsätze (ökologisch, basisdemokratisch, sozial, gewaltfrei, dezentral)
10 und Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten und sich an Wahlen zu
11 beteiligen. Dazu stellt der Kreisverband ein regionales Programm auf.

12 (2) Ziele und Entscheidungen der innerparteilichen Basis sowie der örtlichen
13 Umweltschutz-, Bürger*innen- und Basisinitiativen und anderer Zusammenschlüsse –
14 soweit sie den Grundsätzen der GRÜNEN nicht widersprechen – auf Landes- und
15 Bundesebene zu vertreten, die grundlegenden Ziele und insbesondere die
16 grundlegenden Ziele der Bürger*inneninitiativen und Zusammenschlüsse mit zu
17 tragen und zu deren Verwirklichung auch auf parlamentarischer Ebene beizutragen.

18 (3) Eine intensive Zusammenarbeit mit den genannten Initiativen anzustreben, die
19 Bildung solcher Initiativen, wo es nötig ist, anzuregen und sie aktiv zu
20 unterstützen.

21 § 3 Mitgliedschaft

22 (1) Die Aufnahme von Mitgliedern, die Beendigung der Mitgliedschaft und die
23 Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt die Bundesatzung.

24 (2) Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht gegenüber dem
25 Kreisverband. Näheres regelt die Beitragsordnung Teil A.

26 § 4 Gliederung

27 (1) Innerhalb der Landeshauptstadt Kiel können Stadtteil- und Arbeitsgruppen
28 gegründet werden, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen müssen.
29 Stadtteilgruppen arbeiten themenübergreifend. Arbeitsgruppen werden zu
30 inhaltlichen Schwerpunkten gebildet. Über die Anerkennung sowie die Auflösung
31 entscheidet die Kreismitgliederversammlung. Arbeits- und Stadtteilgruppen
32 entscheiden in ihren Arbeitsbereichen im Rahmen des Programms und von
33 Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung autonom. Finanzrelevante
34 Entscheidungen sind mit dem Kreisvorstand abzusprechen.

35 (2) Vertreter*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Ausschüssen der
36 Ratsversammlung sollen in den ihnen thematisch zugeordneten Arbeitsgruppen
37 mitarbeiten und die dort erarbeiteten Inhalte bei der Wahrnehmung ihres Mandates

41 vertreten. Gleiches gilt für die Vertreter*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
42 den Ortsbeiräten in Bezug auf die Stadtteilgruppen.

43 (3) Veröffentlichungen im Namen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können nur durch die
44 Kreismitgliederversammlung, den Kreisvorstand oder nach Rücksprache mit diesem
45 erfolgen.

46 (4) In Absprache mit den Kreisverbänden der Kreise Plön und Rendsburg-
47 Eckernförde können Gemeinden, die im Einzugsbereich der Stadt Kiel liegen, dem
48 Kieler Kreisverband zugeordnet werden. Innerhalb dieser Gemeinden können
49 Ortsverbände gegründet werden, sofern sie aus mindestens sieben Mitgliedern
50 bestehen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden die Ortsverbände.

51 (5) Die GRÜNE JUGEND (GJ) Kiel ist der eigenständige Jugendverband des
52 Kreisverbandes. Er gibt sich selbst eine Satzung.

53 (6) Die "Große Fraktion" besteht aus den Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
54 in der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel, den von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
55 entsandten bürgerlichen (und stellvertretenden) Mitgliedern in den Ausschüssen
56 der Ratsversammlung und den Ortsbeiräten, den Mitarbeiter*innen der Ratsfraktion
57 und zwei von diesem gewählten Mitgliedern des Kreisvorstandes.

58 § 5 Organe und Wahllisten

59 (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:

- 60 a) die Kreismitgliederversammlung,
- 61 b) der Kreisvorstand,

62 (2) Alle Organe, gewählten Gremien und Kommissionen sowie die Wahlvorschläge
63 sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; mindestens die Hälfte der
64 Delegierten des Kreisverbandes für Landesparteitage und Bundesversammlungen
65 sowie für Kleine Parteitage müssen Frauen sein. Die ungeraden Plätze von
66 Wahllisten müssen mit Frauen besetzt werden, die geraden Plätze sind offene
67 Plätze; die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, dass stattdessen die
68 geraden Plätze mit Frauen besetzt werden sollen oder dass für Platz 1 der
69 Wahlliste die Kandidatur von Frauen und Männern möglich ist. Wird in diesem Fall
70 auf Platz 1 ein Mann gewählt, ist Platz 2 mit einer Frau zu besetzen. Weiteres
71 regelt das Frauenstatut.

72
73 (3) Alle für die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kiel gewählten
74 Personen verpflichten sich, Mandatsträger*innenabgaben an den Kreisverband
75 abzuführen. Näheres regelt die Beitragsordnung Teil B, Sonderbeitragsordnung.

76
77 (4) Kandidiert keine Frau für eine Position, die mit einer Frau besetzt werden
78 soll, oder wird keine Frau gewählt, muss versucht werden, weitere Frauen zur
79 Kandidatur zu motivieren. Die Wahl ist erneut auf die Tagesordnung der nächsten
80 Kreismitgliederversammlung zu setzen; diese muss innerhalb von drei Monaten
81 stattfinden. Sollte auch auf dieser Versammlung keine Frau kandidieren oder
82 gewählt werden, kann die Position durch ein Votum der anwesenden Frauen geöffnet
83 werden, wenn sie mit einfacher Mehrheiten zustimmen.

84 (5) Die Kreismitgliederversammlung kann feststellen, dass die Besetzung einer
85 Position, die mit einer Frau besetzt werden soll, für die aber keine Frau
86 kandidiert hat oder gewählt wurde, keinen Aufschub duldet. Vor dieser Abstimmung
87 ist das Votum der anwesenden Frauen einzuholen. Trifft die

88 Kreismitgliederversammlung diese Feststellung, kann die Position auf der
89 gleichen Versammlung mit einem Mann besetzt werden.

90 § 6 Kreismitgliederversammlung

91 (1) Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung.

92 (2) Die Kreismitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Quartal statt,
93 davon einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Die Kreismitgliederversammlung
94 tagt öffentlich; sie kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Zur
95 Kreismitgliederversammlung wird schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung
96 vom Kreisvorstand eingeladen. Die Einladung ist mindestens 21 Kalendertage vor
97 der entsprechenden Kreismitgliederversammlung an die Mitglieder zu verschicken.
98 Die Einladung zu jeder Kreismitgliederversammlung erfolgt per Mail, es sei denn
99 es liegt keine Mailadresse des Mitglieds vor oder das Mitglied hat darum
100 gebeten, Einladungen zu Kreismitgliederversammlungen nur per Post zu erhalten.
101 Bürger*innen- und Basisinitiativen, die mit den zu behandelnden Themen befasst
102 sind, sollen eingeladen werden.

103 (3) Anträge an die Kreismitgliederversammlung auf Änderung der Satzung, des
104 Kommunalwahlprogramms sowie auf die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes
105 müssen bis zum 20. Kalendertag vor der Versammlung an die Kreisgeschäftsführung
106 gesandt werden (Datum des Poststempels bzw. Datum des Eingangs der Mail im
107 Postfach der Kreisgeschäftsführung). Alle anderen Anträge sind mit einer
108 Eingangsfrist von zehn Kalendertagen vor der Versammlung schriftlich oder per
109 Mail bei der Kreisgeschäftsführung einzureichen. Als eingereicht gilt das
110 Hochladen des Antrags auf Antragsgrün oder das einschicken des Antrags per Mail
111 an die Kreisgeschäftsführung. Alle eingereichten Anträge müssen spätestens
112 sieben Kalendertage vor Kreismitgliederversammlung den Mitgliedern auf
113 Antragsgrün zur Einsicht zur Verfügung stehen.

114 Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können
115 nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden,
116 Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich
117 zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. Auch Anträge zur Änderung
118 oder Ergänzung von Anträgen nach Satz 1 dieses Absatzes können jederzeit
119 gestellt werden.

120

121 Die Anträge und Änderungsanträge werden von einer quotiert besetzten
122 vierköpfigen Antragskommission geordnet. Ziel der Antragskommission ist es,
123 inhaltliche Debatten auf Kreismitgliederversammlungen zu unterstützen und
124 gleichzeitig aber die Einhaltung des Zeitplans der Kreismitgliederversammlung zu
125 ermöglichen. Die Antragskommission wird auf Vorschlag des Kreisvorstandes von
126 der Kreismitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

127

128 (4) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Prozent der zum
129 Zeitpunkt der Versammlung eingeschriebenen Mitglieder des Kreisverbandes
130 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit erlischt auf Antrag eines Mitglieds,
131 sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder laut Anwesenheitsliste die Versammlung
132 verlassen hat. Ist eine Kreismitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist die
133 folgende Kreismitgliederversammlung zu den in der Einladung zu der nicht
134 beschlussfähigen Kreismitgliederversammlung aufgeführten Tagesordnungspunkten in

135 jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf diese
136 Tatsache hinzuweisen.

137 (5) Der Kreisvorstand hat eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen, wenn

138 a) die Kreismitgliederversammlung,

139 b) die „Große Fraktion“,

140 dies beschließt oder

141 c) zehn Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich verlangen.

142 (6) Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören:

143 a) die Beschlussfassung über das Programm;

144 b) die Beschlussfassung über die Satzung, das Frauenstatut, die Schiedsordnung

145 und die Beitragsordnung, des Kreisverbandes

146 c) die Beschlussfassung über Anträge;

147 d) die Wahl von Kandidat*innen zu Wahlen zu Vertretungskörperschaften, die dem

148 Parteiengesetz Genüge tun muss;

149 e) die Wahl der Delegierten für den Kleinen Landesparteitag, wovon eine*r nicht

150 dem Kreisvorstand angehören soll, der stellvertretenden Delegierten für den

151 Kleinen Parteitag, der Delegierten für den Landesparteitag und die

152 Bundesdelegiertenkonferenz, sowie eine unbegrenzte Zahl an Ersatzdelegierten;

153 f) die Durchführung von Wahlen, die von der Jahreshauptversammlung vertagt

154 wurden, und die Nachwahl für durch die Jahreshauptversammlung zu besetzende

155 Positionen.

156 (7) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:

157 a) jährlich die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes,

158 dessen finanzieller Teil zuvor von den Rechnungsprüfer*innen zu prüfen ist, die

159 Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes, die Beschlussfassung über die

160 Entlastung des Kreisvorstandes für den Prüfungszeitraum und den Haushalt des

161 Kreisverbandes. In Zusammenhang mit dem Haushalt ist der

162 Kreismitgliederversammlung eine Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre zur

163 Kenntnis zu geben;

164 b) alle zwei Jahre die Wahl des Kreisvorstandes, zweier Rechnungsprüfer*innen,

165 die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen, und der Antragskommission mit

166 einer unbegrenzten Zahl an Stellvertreter*innen.

167 (8) Die Wahlperiode der durch die Jahreshauptversammlung gewählten oder durch

168 die Kreismitgliederversammlung nachgewählten Personen endet mit der

169 turnusgemäßen Neuwahl zu diesem Amt oder Mandat, sofern sie nicht vorher

170 schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand ihren Rücktritt erklären.

171 § 7 Verfahren bei der Kreismitgliederversammlung

172 (1) Die Kreismitgliederversammlung wird von zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes

173 und mindestens einem weiteren Mitglied des Kreisverbandes, das nicht dem

174 Kreisvorstand angehören soll und das vom Kreisvorstand berufen wird, geleitet;

175 ein Mitglied der Sitzungsleitung oder ein*e vom Kreisvorstand Beauftragte*r hält

176 die Ergebnisse der Kreismitgliederversammlung in einem Protokoll fest, das mit

177 der Einladung zur nächsten Kreismitgliederversammlung zu versenden und über das

178 durch diese Beschluss zu fassen ist. Die Sitzungsleitung muss mindestens zur

179 Hälfte mit Frauen besetzt sein.

180 (2) Die anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes sind stimm- und redeberechtigt.

181 Gäste sind redeberechtigt. Es werden getrennte Redelisten geführt

182 (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist
183 die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu
184 befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

185 (3) Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern
186 diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Anträge auf Änderung des Programms, der
187 Satzung oder des Frauenstatuts des Kreisverbandes bedürfen der Zustimmung von
188 zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Hälfte der
189 Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern
190 des Kreisvorstandes bedürfen der Zustimmung der Hälfte der abgegebenen gültigen
191 Stimmen.

192 (4) Wahlen nach § 5 Abs. 6 d) dieser Satzung, zum Kreisvorstand sowie der
193 Delegierten und Ersatzdelegierten zu Landesparteitagen und Bundesversammlungen
194 sind geheim. Andere Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein*e
195 Stimmberechtigte*r ihre geheime Durchführung verlangt.

196 (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
197 erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten
198 Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter
199 Stimmgleichheit entscheidet das Los.

200 (6) In Wahlgängen mit nur einer*m Kandidat*in ist gewählt, wer mehr als die
201 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten
202 Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit, also mehr „Ja“- als „Nein“-
203 Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, findet bei der
204 nächsten Versammlung eine neue Wahl statt.

205 (7) Bei der Wahl der Beisitzer*innen des Kreisvorstandes ist zuerst die
206 Position, für die der GRÜNEN JUGEND Kiel das Vorschlagsrecht zusteht, zu wählen
207 und anschließend die Positionen, die mit Frauen besetzt werden sollen. Bei der
208 Wahl der Beisitzer*innen sowie der Delegierten und der Ersatzdelegierten für
209 Landesparteitage sind zuerst diejenigen Positionen zu wählen, die mit Frauen
210 besetzt werden sollen.

211 (8) Anträge zum Verfahren einer Antragsberatung oder einer Wahl können jederzeit
212 gestellt werden. Sie werden unmittelbar nach einer Gegenrede einzeln abgestimmt.
213 Wird keine Gegenrede gehalten, sind sie angenommen.

214 (9) Persönliche Erklärungen sind erst am Ende eines Tagesordnungspunktes
215 zulässig.

216 § 8 Kreisvorstand

217 (1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, der
218 Schatzmeister*in, der Parteikoordination und fünf Beisitzer*innen, von denen
219 eine/r auf Vorschlag der GRÜNE JUGEND Kiel gewählt wird. Die Position kann ohne
220 Berücksichtigung dieses Vorschlagsrechts besetzt werden, wenn die GJ Kiel es
221 nicht wahrnimmt.

222 (2) Der Kreisvorstand führt den Kreisverband organisatorisch und politisch. Er
223 ist für alle Fragen und Aufgaben zwischen den Mitgliederversammlungen zuständig.
224 Die Sitzungen des Vorstandes sind parteiöffentlich.

225 (3) Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband in der Öffentlichkeit. Sie und
226 die Schatzmeister*in vertreten den Kreisverband einzeln gerichtlich und
227 außergerichtlich.

228 (4) Über die Sitzungen des Kreisvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
229

230 (5) Außer mit Ausnahmebegründung erstattet der Kreisverband ausschließlich
231 mindestens EU-biozertifizierte und vegane Lebensmittel.

232 § 9 Beschäftigungsverhältnisse

233 (1) Alle bezahlten Stellen, die im Kreisverband Kiel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
234 neu zu besetzen sind, werden mindestens parteiöffentlich ausgeschrieben.
235 Befristete Arbeitsverträge können nur dann ohne Ausschreibung verlängert werden,
236 wenn die Kreismitgliederversammlung diesem zustimmt.

237 (2) Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte
238 an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,
239 werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die Mindestparität erreicht
240 ist.

241 (3) Angestellte des Kreisverbandes können nicht Mitglieder des Kreisvorstandes
242 oder der Ratsversammlung sein.

243 § 10 Schiedsgericht

244 Es gelten die Bestimmungen der Landesschiedsordnung.

245 § 11 Urabstimmung

246 (1) Auf Antrag von 15 Prozent der Mitglieder des Kreisverbands Kiel führt der
247 Kreisvorstand eine Urabstimmung durch. Diese muss den Wortlaut einer
248 Abstimmungsfrage beinhalten, die sich mit Ja oder Nein beantworten lässt.
249 Zulässig ist auch eine Reihe aufeinander folgender Fragen, die jeweils mit Ja
250 oder Nein zu beantworten sein müssen.

251 (2) Urabstimmungen sind nicht zulässig zu Abwahlen von Mitgliedern des
252 Kreisvorstandes und der Einstellung oder Entlassung von Mitarbeiter*innen des
253 Kreisverbandes. Eine Urabstimmung kann nur erfolgen, wenn der Gegenstand auf der
254 Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gestanden hat und dort diskutiert
255 worden ist.

256 (3) Eine nach den Absätzen (1) und (2) zulässige Urabstimmung ist innerhalb von
257 drei Wochen nach Eingang des Antrages beim Kreisvorstand einzuleiten. Für die
258 Durchführung der Urabstimmung ist der Kreisvorstand verantwortlich. In
259 begründeten Ausnahmefällen kann die Durchführung um bis zu 3 Wochen verschoben
260 werden.

261 (4) Urabstimmungsunterlagen sind allen Mitgliedern des Kreisverbandes
262 zuzusenden. Sie müssen innerhalb von 14 Werktagen nach ihrer Aussendung wieder
263 beim Kreisverband eingetroffen sein. Später eingegangene Abstimmungsunterlagen
264 können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Auszählung der Stimmen hat
265 unverzüglich zu erfolgen. Sie ist mitgliederöffentlich. Das Ergebnis ist den
266 Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

267 §12 Auflösung des Kreisverbandes

268 Über die Auflösung des Kreisverbandes Kiel oder seine Zusammenlegung mit anderen
269 Kreisverbänden entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der
270 Beschluss bedarf einer Bestätigung durch die Urabstimmung der Mitglieder. Über
271 das Vermögen entscheidet im Falle einer Auflösung die Mitgliederversammlung.

272 § 13 Inkrafttreten der Satzung

273 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Alle alten
274 Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

275 Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 7. Juli 2001.
276 geändert von der Jahreshauptversammlung am 24. April 2004 und am 21. Mai 2005.
277 geändert von der Kreismitgliederversammlung am 27. November 2014.
278 geändert von der Kreismitgliederversammlung am 24. März 2015.
279 geändert von der Kreismitgliederversammlung am 29. September 2016
280 geändert von der Kreismitgliederversammlung am 3. März 2020

281 Frauenstatut

282 1. Quotierung und Arbeit in Gremien

283 Alle Organe, gewählten Gremien und Kommissionen sowie die Wahlvorschläge sind
284 mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; mindestens die Hälfte der
285 Delegierten des Kreisverbandes für Landesdelegiertenkonferenzen und
286 Bundesversammlungen sowie für den Kleinen Parteitag sollen Frauen sein. Beim
287 Aufstellen der Tagesordnung werden Tagesordnungspunkte von Frauen an die von
288 ihnen gewünschte Stelle gesetzt.

289 2. Wahlen

290 Um die Mindestquotierung zu gewährleisten, sind Wahlverfahren so auszurichten,
291 dass den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen sollen; Platz 1 soll
292 in diesem Fall ein Frauenplatz sein. Für die geraden Plätze können gleichzeitig
293 Frauen und Männer kandidieren. Hier wählt die Wahlversammlung in direkter
294 Konkurrenz zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten gemäß der Satzung des
295 Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, dass in
296 Umkehrung des „Reißverschlussprinzips“ die geraden Plätze mit Frauen besetzt
297 werden sollen oder dass für Platz 1 der Wahlliste die Kandidatur von Frauen und
298 Männern möglich ist. Wird in diesem Fall auf Platz 1 ein Mann gewählt, ist Platz
299 2 mit einer Frau zu besetzen.

300 Tritt der Fall ein, dass nicht ausreichend viele Frauen kandidieren oder dass
301 keine Frau gewählt wurde, muss versucht werden, weitere Frauen zur Kandidatur zu
302 motivieren. Erst wenn bei einer Nachwahl zu einem späteren Zeitpunkt das
303 Quotierungsziel nicht erreicht wird, können die offenen Plätze mit Männern
304 disparitatisch besetzt werden.

305 Die Kreismitgliederversammlung kann feststellen, dass die Besetzung einer
306 Position, die mit einer Frau besetzt werden soll, für die aber keine Frau
307 kandidiert hat oder gewählt wurde, keinen Aufschub duldet. Vor dieser Abstimmung
308 ist das Votum der anwesenden Frauen einzuholen. Trifft die
309 Kreismitgliederversammlung diese Feststellung, kann die Position auf der
310 gleichen Versammlung mit einem Mann besetzt werden.

311 Reine Frauenlisten sind möglich.

312 Dieses Verfahren gilt entsprechend für Wahlen zu Gremien des Kreisverbandes.

313 3. Durchführung von Kreismitgliederversammlungen

314 Die Sitzungsleitung soll quotiert besetzt werden. Die Diskussionsleitung
315 übernimmt abwechselnd ein weibliches und ein männliches Mitglied der
316 Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung hat bei der Diskussionsleitung durch die
317 Führung getrennter Redelisten das Recht von Frauen auf die gleiche Anzahl von
318 Redebeiträgen zu gewährleisten. Die Redeliste ist im Reißverschlussverfahren zu
319 führen.

320 4. Vetorecht

321 Eine Abstimmung unter den Frauen wird auf Antrag vor der regulären Abstimmung
322 durchgeführt. Weichen die Abstimmungsergebnisse voneinander ab, so haben die
323 Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die entsprechenden
324 Beschlussvorlagen sind auf einer Mitgliederversammlung der weiblichen
325 Mitglieder, dem Frauenplenum, zu diskutieren. Die Einladung hierzu erfolgt
326 schriftlich binnen zwei Wochen nach der KMV, auf welcher die voneinander
327 abweichenden Abstimmungsergebnisse erzielt wurden, unter Angabe der Tagesordnung
328 mit einer Frist von mindestens einer Woche. Für die Vorbereitung und Einladung
329 sind die weiblichen Vorstandsmitglieder zuständig. Auf der nächsten KMV werden
330 die entsprechenden Beschlussvorlagen nochmals diskutiert und zur
331 Beschlussfassung vorgelegt.

332 5. Arbeitsgemeinschaft Frauen des Kreisverbandes

333 Weibliche Mitglieder des Kreisverbandes können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft
334 (AG) Frauen zusammenschließen. Sie ist ein Diskussionsforum für grüne und
335 nichtgrüne Frauen. Sie wählt sich eine Sprecherin, nimmt im Einvernehmen mit dem
336 Kreisvorstand öffentlich Stellung zu aktuellen politischen Fragen und pflegt im
337 Namen des Kreisverbandes Kontakte mit anderen frauenpolitischen Organisationen
338 in Kiel. Die AG gibt Impulse in der Arbeit der Partei. Die AG Frauen kann Kurse
339 und Seminare für Frauen durchführen. Hierfür werden vom Kreisverband im Rahmen
340 seiner Haushaltsplanung Mittel zur Verfügung gestellt.

341 6. Einstellungspraxis

342 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Kiel, werden als Arbeitgeber auf
343 Gleichstellung zwischen Frauen und Männern achten. Daher werden alle Stellen auf
344 allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. In
345 Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie solange
346 bevorzugt, bis mindestens die Quotierung erreicht ist.

347 Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 7. Juli 2001

348 Beitragsordnung (Stand: 2020)

349 [Download](#)

350 Teil A

351 § 1 – Grundlagen

352 Der Mitgliedsbeitrag pro Monat bemisst sich am monatlichen Nettoeinkommen des
353 Mitglieds aus Arbeitseinkommen, Lohnersatzleistungen, Pensionen oder Renten. Bei

354 Nettoeinkommen in monatlich wechselnder Höhe ist das Gesamteinkommen des
355 Vorjahrs dividiert durch zwölf zu Grunde zu legen.

356 § 2 – Höhe des Beitrags

357 (1) Es ist ein Prozent des monatlichen Nettoeinkommens zu zahlen.

358 (2) Der Mindestbeitrag pro Monat liegt bei 6 EUR.

359 (3) Der Beitrag ist jeweils monatlich, vierteljährlich, halbjährig, oder
360 ganzjährig zum jeweils 1. des Monats im Voraus zahlbar.

361 § 3 – Verringerung des Monatsbeitrags

362 Mitgliedern, die aufgrund ihrer Einkommens- oder Familiensituation die Beiträge
363 gemäß § 2 nicht leisten können, kann auf Antrag der Monatsbeitrag verringert
364 oder für die Dauer eines Jahres ausgesetzt werden.

365 § 4 – Zahlungsverzug, Ruhen der Mitgliedschaft

366 Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen oder keinen der
367 Beitragsordnung entsprechenden Beitrag, so wird dem Mitglied eine
368 Zahlungserinnerung per Mail oder Brief zugestellt.

369 Erfolgt auf das Erinnerungsschreiben nach 2 Wochen keine Rückmeldung erhält das
370 Mitglied per Einschreiben mit Rückschein eine Mahnung. Meldet sich das Mitglied
371 nach Eingang des Rückscheins oder Rücklauf des Einschreibens nicht, wird die
372 Mitgliedschaft beendet.

373 § 5 – In Kraft treten

374 Diese Beitragsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2001 in Kraft.

375 Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 7. Juli 2001.

376 § 4 – Abs.2 geändert auf der JHV am 24. April 2004

377 § 2 und § 3 – geändert am 21. Mai 2005

378 § 2 – Abs. 2 geändert JHV 29. Mai 2010

379 § 3 – geändert JHV 29. Mai 2010

380 § 4 – Abs. 1 gestrichen JHV 29. Mai 2010

381 § 4 – Abs. 2 geändert JHV 29. Mai 2010

382 § 1, 2 und 3 geändert KMV 3. März 2020

383 Beitragsordnung Teil B

384 Sonderbeitragsordnung

385 § 1

386 Alle Ratsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kiel sollen von ihrer
387 Aufwandsentschädigung nach §2 Abs.1 der Entschädigungssatzung der
388 Landeshauptstadt Kiel vom 17. Juni 2009 30 % an den Kreisverband Kiel spenden.

389 Ratsmitglieder mit einem zu betreuenden Kind unter 12 Jahren spenden von ihrer
390 Aufwandsentschädigung nach §2 Abs.1 20 %, mit zwei zu betreuenden Kindern unter

391 12 Jahren 10 %. Ratsmitglieder mit 3 oder mehr zu betreuenden Kindern unter 12
392 Jahren behalten die volle Aufwandsentschädigung.

393 § 2

394 Alle Ratsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, die zusätzliche
395 Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 Ziffer 2 Nr. 1-7 der o.g.
396 Entschädigungssatzung erhalten, sollen hiervon 50% an den Kreisverband Kiel
397 spenden.

398 § 3

399 Alle Mitglieder, die B'90/ DIE GRÜNEN Kiel in Aufsichts-, Verwaltungs- und
400 Beiräten vertreten, sollen von der ihnen zustehenden Vergütungen bzw.
401 Entschädigungen 50% an den Kreisverband spenden.

402 § 4

403 Sitzungsgelder der Gremienmitglieder nach § 1-3 der Ortsbeiratsmitglieder und
404 bürgerliche Mitglieder in den Ausschüssen sind von dieser Regelung ausgenommen.

405 Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 29.05.2010